



Kulturverein Art & Act

Statuten des Vereins "Art & Act"

Name, Sitz und Zweck

- 1 Unter dem Namen "Art & Act" besteht mit Sitz in Steffisburg, ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein fördert und organisiert kulturelle Veranstaltungen in Steffisburg, Thun und Umgebung.

Umsetzung

- 3 Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch
 - a) Öffentliche kulturelle Veranstaltungen
(Musik / Tanz/ Kleinkunst / Theater / Film / Volksbräuche / Bildende Kunst)
 - b) Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen lokalen Kulturveranstaltern
 - c) Kontakte zu Schulen / Musikschulen.

Mittel

"Art & Act" ist ein nicht Gewinnstrebender Verein.

- 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Erlös aus Veranstaltungen
 - b) Jahresbeiträge der Mitglieder
 - c) Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen sowie Spendern und Spenderinnen
 - d) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - e) Zinsen des Vereinsvermögens
- 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Mitgliedschaft

- 6 Die Vereinsmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts offen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und gewillt sind, denselben zu fördern. Der Mitgliederbeitrag für natürliche Personen beträgt Fr. 30.00, für Familien Fr. 60.00 und für Juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts Fr. 250.00. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 7 Es liegt in der alleinigen Kompetenz des Vorstandes, Mitglieder, die gegen den Vereinszweck verstossen, aus dem Verein auszuschliessen. Der Entscheid ist summarisch zu begründen.

Organisation

- 8 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung der Mitglieder
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren.



Kulturverein Art & Act

A) Die Vereinsversammlung der Mitglieder

- 9 Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktandenliste durch schriftliche Mitteilung einberufen. Die ordentliche GV findet einmal jährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder. Zu diesem Zweck ist dem Vorstand ein schriftliches und begründetes Gesuch zu stellen. Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 3 Wochen vor der GV schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der GV zu setzen.
- 10 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 11 Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.
- 12 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Wahl des Präsidenten, resp. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren, resp. Revisorinnen.
 - b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren, resp. Revisorinnen.
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - d) Statutenrevisionen
 - e) Auflösung des Vereins.

B) Der Vorstand

- 13 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, resp. der Präsidentin selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wiedergewählt werden können.
- 14 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, resp. seiner Präsidentin unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens eine Woche vorher.
- 15 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Beschlussfassung in allen Vereins Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm als ausführendes Organ die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
 - b) Der Vorstand prüft die vorgelegten Projekte auf deren Übereinstimmung mit dem Vereinszweck und entscheidet über die Höhe von allfälligen Beiträgen aus dem Vereinsvermögen, die zur Realisierung dieser Projekte angebracht erscheinen. Die Ausgaben für Veranstaltungen dürfen die vorhandenen Mittel des Vereinsvermögens nicht übersteigen.
 - c) Vertretung des Vereins nach Aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, resp. die Präsidentin mit je einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Geldverkehr mit Post und Bank ist der Kassier, resp. die Kassiererin einzelunterschriftsberechtigt.
 - d) Einberufung der Vereinsversammlung
 - e) Endgültiger Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.



Kulturverein Art & Act

C) Die Rechnungsrevisoren / Revisorinnen

- 16 Die Vereinsversammlung der Mitglieder wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, resp. Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Rechnungsabschluss

- 17 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember, weshalb die Jahresrechnung per 31. Dezember abzuschliessen ist.

Auflösung des Vereins

- 18 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Vereinsversammlung gemäss # 10. Der Vorstand führt die Liquidation durch und entscheidet (vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Vereinsversammlung) über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Schlussbestimmungen

- 19 Die vorliegenden Statuten treten am Tag ihrer Genehmigung durch die konstituierende Vereinsversammlung in Kraft.

Steffisburg, den 20. August 2014

"Art & Act"

Der / Die Präsident / in:

Der / Die Kassier / erin: